ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs-bedingungen von Intertape Polymer Europe GmbH (im Folgenden "INTERTAPE"), gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers, die von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, werden von INTERTAPE nicht anerkannt, es sei denn, INTERTAPE hätte ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen INTERTAPE und dem Käufer getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie individueller Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder die schriftliche Bestätigung von INTERTAPE maßgeblich.
- Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen von INTERTAPE gelten auch für alle künftigen Kaufverträge mit dem Käufer.

2. ANGEBOT, ANGEBOTSUNTERLAGEN

- 2.1 Angebote von INTERTAPE sind freibleibend.
- 2.2 INTERTAPE behält sich alle Rechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" gekennzeichnet sind. Ihre Weitergabe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von INTERTAPE.

3. PRODUKTE, PRODUKTÄNDERUNGEN

- 3.1 Die Menge und Beschaffenheit der Waren von INTERTAPE ergibt sich ausschließlich aus den aktuellen, von INTERTAPE herausgegebenen Spezifikationen. INTERTAPE kann jederzeit Änderungen der Waren vornehmen, soweit diese:
- 3.1.1 erforderlich sind, um der
 Produktsicherheit oder anderen
 gesetzlichen oder behördlichen
 Anforderungen gerecht zu werden, und
- 3.1.2 Nicht wesentlich deren Eigenschaften und Funktionen beeinträchtigen, sowie für den Käufer zumutbar sind.

4. MINDESTBESTELLWERT

4.1 Der Mindestbestellwert beträgt fünfhundert Euro (€ 500,-). INTERTAPE kann fünfzig Euro (€ 50,-) Aufpreis bei Bestellungen mit geringerem Bestellwert verlangen.

5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Preise für die Ware ergeben sich aus der INTERTAPE-Preisliste. INTERTAPE verkauft nur volle Kartons.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise von INTERTAPE EXWORKS Flensburg (INCOTERMS 2020). Versandkosten werden gesondert berechnet.
- Die Preise von INTERTAPE verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4 Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Zahlt der Käufer nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechung, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Betrags bei INTERTAPE oder die Gutschrift auf dem Konto von INTERTAPE an.
- 5.5 Wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, fallen zusätzlich zu dem ursprünglichen Kaufpreis die gesetzlichen Verzugszinsen an. Andere vertragliche Rechte von INTERTAPE bleiben vorbehalten. INTERTAPE behält sich insbesondere die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

6. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT, VERZUG

6.1 INTERTAPE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist. Bei Teillieferungen sind Zahlungen entsprechend dem Anteil der gelieferten Waren vorzunehmen.

- 6.2 Von INTERTAPE angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, dass INTERTAPE den genauen Liefertermin ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 6.3 INTERTAPE ist berechtigt, bei Artikeln, die nicht im Lager vorrätig sind, eine Menge von 10% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.
- 6.4 INTERTAPE ist berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten, wenn der Käufer seine vertraglichen Pflichten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere mit INTERTAPE vereinbarte Anzahlungen nicht rechtzeitig leistet.
- 6.5 Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs richten sich nach Ziffer 9.

7. GEFAHRÜBERGANG, VERPACKUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Die Sachgefahr geht ab Lager Flensburg (INCOTERMS 2000) auf den Käufer über, wenn die Ware der Transportperson übergeben wird.
- 7.2 INTERTAPE behält sich das Eigentum an den Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag und allen anderen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 7.3 Der Käufer ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren pfleglich zu behandeln. Er ist weiterhin verpflichtet, solche Waren auf eigene Kosten gegen Verlust, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe ihres Kaufpreises zu versichern.
 - Lässt ein Dritter unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfänden oder beeinträchtigt er in anderer Weise das Eigentum von INTERTAPE, hat der Käufer INTERTAPE unverzüglich zu benachrichtigen, damit INTERTAPE Rechtsbehelfe zum Schutz ihres Eigentums ergreifen, insbesondere Klage nach § 771 ZPO erheben oder vergleichbare Rechtsbehelfe ergreifen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, INTERTAPE die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten solcher Rechtsbehelfe zu erstatten, haftet der Käufer INTERTAPE für die von dem Dritten nicht bezahlten Kosten.

- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu Intertape Polymer Europe GmbH
- für eine bestimmte Nutzung oder einen bestimmten Zweck geeignet oder marktgängig sind.
- Der Käufer stellt INTERTAPE, deren Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von

verkaufen, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

- 7.6 Der Käufer tritt INTERTAPE bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren an seine eigenen Kunden ab. INTERTAPE verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten an Waren, Produkten des Käufers und Forderungen auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 7.7 INTERTAPE zieht nach Ziffer 7.6
 abgetretene Forderungen nicht ein,
 solange der Käufer seinen
 Zahlungsverpflichtungen nachkommt,
 nicht in Zahlungs-verzug gerät, keinen
 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und seine Zahlungen
 nicht einstellt.
- 7.8 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder stellt der Käufer seine Zahlungen ein, kann INTERTAPE verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner INTERTAPE mitteilt, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht und Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.9 Der Käufer verarbeitet unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren für INTERTAPE. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, INTERTAPE nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INTERTAPE Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Ware zum Wert der neuen Sache. Für durch Verarbeitung entstehende Sachen gelten die Regeln für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware entsprechend.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1 Gewährleistungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn er die Untersuchungs- und Rüge-obliegenheiten aus § 377 HGB ordnungsgemäß erfüllt hat. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware gegenüber INTERTAPE schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 8.2 INTERTAPE gewährleistet nur die Einhaltung der gemäß Ziffer 3.1 festgelegten Spezifikationen. Insbesondere gewährleistet INTERTAPE nicht, dass die Waren

- 8.3 Bei mangelhaften Lieferungen beseitigt INTERTAPE nach eigenem Ermessen entweder den Mangel oder liefert eine mangelfreie Sache, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis bei Fälligkeit gezahlt wurde. Der Käufer unterstützt INTERTAPE bei der Fehlerfeststellung und Nacherfüllung. Zusätzlich gewährt der Käufer unverzüglich Einsicht in Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Mangels ergeben. INTERTAPE kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- Ist INTERTAPE zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich die Nacherfüllung aus Gründen, die INTERTAPE zu vertreten hat, unangemessen verzögert oder fehlschlägt, kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Rücktritt oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche der Nacherfüllung erfolglos geblieben sind. Schadensersatzforderungen des Käufers richten sich nach Ziffer 9.

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, FREISTELLUNG

- 9.1 INTERTAPE haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet
 INTERTAPE nur, soweit eine Pflicht
 verletzt wird, deren Erfüllung die
 ordnungsgemäße Durchführung des
 Vertrages überhaupt erst ermöglicht und
 auf deren Einhaltung der Käufer
 regelmäßig vertrauen darf. In solchen
 Fällen ist die Haftung von INTERTAPE auf
 den für einen solchen Vertrag typischen,
 vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3 Haftungsbeschränkungen und ausschlüsse nach dieser Ziffer 9 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4 Soweit die Haftung von INTERTAPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INTERTAPE.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Ziffer 8) des Käufers beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang (Ziffer 7.1). Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordem frei, die INTERTAPE und/oder den genannten Personen aus einer schuldhaften Verletzung des Vertrages durch den Käufer entstehen. Der Käufer erstattet INTERTAPE sowie den genannten Personen alle für die Rechtverteidigung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

10. ABTRETUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, AUFRECHNUNG

- 10.1 Der Käufer ist nicht berechtigt seine Ansprüche gegen INTERTAPE aus diesem Vertrag abzutreten. Dies gilt nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.
- 10.2 Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.3 Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Käufer darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

11. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt. Wenn der Vertrag oder diese allgemeinen Verkaufsbedingungen Lücken haben, sind diese Lücken durch solche Bestimmungen zu füllen, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks des Vertrages und dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Lücke erkannt hätten.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. INTERTAPE ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 11.4 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen in deutscher und englischer Fassung vor. Bei Widersprüchen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Intertape Polymer Europe GmbH Page 2 of 2